

Beilage 2183

Antrag

Der Landtag wolle folgendem Gesetzesentwurf die Zustimmung erteilen:

Gesetz

zur Sicherung von Wohnraum

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer vorhandenen Wohnraum unbewohnbar macht oder in einen Zustand versetzt, der ihn ohne vorherige Instandsetzung für Wohnzwecke unbrauchbar macht, erhält diesen Raum seiner Wohnung zugerechnet und geht des Anrechts auf entsprechende Räume seiner bisherigen Wohnung bis zu $\frac{1}{3}$ verlustig.

§ 2

Wer das Anbringen von Vorrichtungen zur Beleuchtung von Wohnraum sowie die Heizbarmachung nicht heizbarer Räume unterläßt oder verhindert, erhält diese Räume seiner Wohnung zugerechnet und verliert den Anspruch auf entsprechende Räume des ihm gesetzlich zustehenden Wohnraumes bis zum dritten Teil.

§ 3

Wird durch die untere Verwaltungsbehörde festgestellt, daß ein Grundstückseigentümer mangels Mittel im Hochbau fertiggestellte Wohnungen nicht bezugsfertig erstellen kann, so hat die untere Verwaltungsbehörde dem Grundstückseigentümer mit Kapital versehene, wohnungssuchende Bewerber zum weiteren Ausbau und anschließenden Bezug zur Auswahl vorzuschlagen und nach erfolgter Auswahl zuzuweisen.

Macht der Grundstückseigentümer von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch oder lehnt er mehr als 3 Bewerber ab, so erfolgt Zuweisung.

§ 4

Stellte die untere Verwaltungsbehörde fest, daß die Fertigstellung eines Neu- oder Wiederaufbaues böswillig nicht erfolgt, so hat unmittelbare Zuweisung eines Bewerbers im Sinne von § 3 zu erfolgen.

§ 5

Die Sicherung der dem Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellten bzw. eingebauten Kapitalien erfolgt als Zwangshypothek, die Verzinsung und Amortisation auf den zu zahlenden Mietzins.

§ 6

Zum Antrag auf Feststellung der in den §§ 1—4 aufgestellten Tatbestände bzw. Verhältnisse ist jeder Staatsbürger berechtigt.

§ 7

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1949 in Kraft.

München, den 26. Januar 1949

Dr. Rinnert,
und Fraktion (FDP)

Beilage 2184

Dringlichkeitsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Kohlenbergwerke Haussham und Benzberg der Oberbayerischen AG. für Kohlenbergbau, sowie das Kohlenbergwerk Marienstein und das Kalk- und Zementwerk Marienstein werden in den Besitz des bayer. Staates übergeführt.
2. Die gesamten Bergwerke des oberbayer. Beckkohlenbergbaues sowie das Kalk- und Zementwerk Marienstein werden in einer neu zu gründenden Gesellschaft zusammengefaßt.

Begründung

Nach Artikel II des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie wird der gesamte in der amerikanischen Zone liegende Kohlenbergbau der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen.

Die damit beschlagnahmten Vermögenswerte werden von der Militärregierung auf zu diesem Behufe zu bildende Gesellschaften deutschen Rechts übertragen.

Nach der Mitteilung der deutschen Kohlenbergbauleitung sollen die neu zu bildenden Gesellschaften so groß gehalten werden, daß sie in der Lage sind, eine Mindestförderung von 1 Million t Kohle jährlich zu erbringen. Diese Mindestfördermenge kann nur dann erbracht werden, wenn der gesamte oberbayer. Kohlenbergbau in einer Hand vereinigt wird.

Abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes Nr. 75 ist aber auch im Interesse der bayer. Volkswirtschaft und der Kohlengruben selbst ein Zusammenschluß dringend notwendig. Durch die Zusammenfassung der oberbayerischen Gruben in eine Gesellschaft würde erreicht werden, daß eine Subventionierung einzelner Gruben vorerst nicht mehr notwendig wäre, und daß darüber hinaus die durch den Raubbau der letzten 15 Jahre eingetretenen großen Schäden einzelner Gruben wieder einigermaßen ausgeglichen und auch diese Gruben wieder lebensfähig würden.

Die zur Verwertung der Kohlenvorräte der Gruben Benzberg und Marienstein bereits im Bau befindlichen Elektrizitätswerke wären bei Beschleunigung der Bauvorhaben auch in der Lage, am frühesten von allen sonstigen geplanten Bauvorhaben, fühlbar zur Entlastung der Stromnot beizutragen.

München, den 27. Januar 1949

Pfehler
und Fraktion (SPD).